

Bestätigungsvermerk ¹⁾

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Boizenburg/Elbe. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss -

der Stadt Boizenburg/Elbe

für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 stichprobenartig geprüft.

Der Jahresabschluss 2019 und der Anhang sowie die weiteren Anlagen wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss, den Anhang und die weiteren Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens der Stadt Boizenburg/Elbe abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Boizenburg/Elbe berücksichtigt. Die Prüfung umfasste weiterhin die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze unter Beachtung der Vorgaben aus dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV).

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

¹⁾ Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hingewiesen wird.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss 2019 der Stadt Boizenburg/Elbe und der Anhang sowie die weiteren Anlagen den Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Boizenburg/Elbe.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Boizenburg/Elbe ergänzend fest:

Das Eigenkapital zum 31.12.2019 beträgt 42.390.656,74 €.

Der Jahresüberschuss 2019 (nach Rücklagenentnahme) beträgt 329.828,37 €.

In der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung 2019 der Stadt Boizenburg/Elbe konnte ein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes für 2019 wurde verzichtet.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung von Bedeutung sind.

Wir empfehlen der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe, den Jahresabschluss 2019 der Stadt Boizenburg/Elbe in der vorliegenden Fassung festzustellen und den Bürgermeister zu entlasten.

Boizenburg/Elbe, 16.08.2022

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Boizenburg/Elbe

Arbeitspapiere – Prüfung Jahresabschluss Stadt Boizenburg/Elbe zum 31.12.2019

A. Abstimmung der Posten der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung, der Bilanz sowie den Anlagen zum Jahresabschluss

Globalabstimmung der Posten der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung, der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung

Im Rahmen einer risikoorientierten Prüfung ist vorrangig eine Globalabstimmung der Finanzrechnung mit der Ergebnisrechnung bzw. der Bilanz vorzunehmen.

Nr.	Posten der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung		Posten der Bilanz bzw. der Anlagenbuchhaltung		Wertabweichung		Begründung / Erläuterungen
	Bezeichnung	Wert T€	Bezeichnung	Wert T€		T€	
1.1.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen sowie Finanzanlagen (Nr. 14 ER)	2.491,0	Anlagenübersicht (Muster 16)	2.491,0	0	0	- Die Höhe der Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung und in der FiBu stimmen überein. - Die Abschreibungen in den Kontengruppen stimmen überein.
1.2.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (4151)	1.042,4	Sonderpostenübersicht (Muster 16)	1.042,4	0	0	- Die Höhe der ertragswirksamen Auflösung in der AnBu und in der FiBu stimmen überein. - Die Auflösung erfolgt in der richtigen Kontengruppe
1.3.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (437)	331,6	Sonderpostenübersicht (Muster 16)	331,6	0	0	- Die Höhe der ertragswirksamen Auflösung in der AnBu und in der FiBu stimmen überein. - Die Auflösung erfolgt in der richtigen Kontengruppe
1.4.	Investitionsauszahlungen Anlage- und Umlaufvermögen (Nr. 38 FR)	1.850,5	Zugänge zum Anlage- und zum Umlaufvermögen	2.254,6	201,6	201,6	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapital Städtebauliches Sondervermögen - 18,9 T€ • Zugang Versorgungskasse 104,6 T€ • Veränderungen der korrespondierenden

Nr.	Posten der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung		Posten der Bilanz bzw. der Anlagenbuchhaltung		Wertabweichung		Begründung / Erläuterungen
	Bezeichnung	Wert T€	Bezeichnung	Wert T€		T€	
							Verbindlichkeiten (Kto 355) 318,4 T€
1.5.	Investitionseinzahlungen aus dem Verkauf von Anlage- und Umlaufvermögen (Nr. 26, 29, 30 FR)	193,9	Abgänge aus dem Anlage- und Umlaufvermögen (Muster 16 – Anlagenspiegel)	93,8		24,8	<ul style="list-style-type: none"> • Erträge aus dem Verkauf von SA: 116,7 T€ • Verluste aus dem Abgang von SA: 16,6 T€
1.6.	Veränderung der Investitionskredite (Nr. 42 FR)	-554,8	Veränderung der Investitionskredite Bilanzposition 4.2.1, 4.10.2	-554,8		0	<ul style="list-style-type: none"> • Zwingende Übereinstimmung
1.7.	Veränderung der Liquiditätskredite	0	Veränderung der Liquiditätskredite	0		0	<ul style="list-style-type: none"> • Zwingende Übereinstimmung
1.8.	Veränderung der liquiden Mittel (Nr. 46 FR)	688,0	Veränderung der liquiden Mittel Bilanzposition: A. 2.2.6.1	388,0		0	<ul style="list-style-type: none"> • Zwingende Übereinstimmung • Kassenbestand 2.001,6 €
1.9.	Veränderung der durchlaufenden Gelder (Nr. 45 FR)	24,1	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern (Muster 5a)	24,1		0	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang Verwahrgelder • Sonstige Verbindlichkeiten Passivseite • Auszahlungen aus durchl. Geldern werden über Einzahlungskonten gebucht – unwesentlicher Ausweisfehler.

B. Veränderung der Rücklagen / Eigenkapital

I. Allgemeine Kapitalrücklage

Die allgemeine Kapitalrücklage verändert sich im Haushaltsjahr 2019 um 5,62 €. Die Korrektur erfolgt gemäß § 60 Abs. 7 KV M-V.

II. Zweckgebundene Kapitalrücklage

Die zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurde im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 866 T€ neu gebildet.

Eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage nach § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik erfolgt im Haushaltsjahr nicht.

III. Zweckgebundene Ergebnisrücklage

Eine zweckgebundene Ergebnisrücklage für Belastungen aus dem FAG wurden nicht gebildet. (keine Steigerung der Bemessungsgrundlage um mehr als 30 % gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

IV. Ergebnisvortrag

Der Ergebnisvortrag zum 31.12. des HHJ beträgt 2.582.119,00 €

V. Jahresergebnis/Jahresfehlbetrag

Das Jahresergebnis beträgt 329.828,37 € und stimmt mit der Ergebnisrechnung (Muster 12 – Nr. 31 ER) überein.

VI. Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und erhöht sich um 1.196 T€.

C. Anhang und Rechenschaftsbericht

Wurde dem Jahresabschluss ein Anhang angefügt, entspricht der Anhang den Vorgaben des § 48 GemHVO-Doppik?
Der Anhang entspricht den Vorgaben des § 48 Abs. 1 - 4 GemHVO-Doppik. Von den Regelungen des Abs. 5 wurde Gebrauch gemacht.

Wurde ein Rechenschaftsbericht erstellt (§ 49 GemHVO-Doppik)?
Auf den Rechenschaftsbericht wurde gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik verzichtet.

D. Abstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Jahresabschluss

Nr.	Anlage		Posten der Bilanz		Wertabweichung		Begründung
	Bezeichnung	Wert T€	Bezeichnung	Wert T€	T€		
4.1.	Anlagenübersicht	82.364,7	Anlagevermögen	82.364,7	0		• Systembedingt zwingende Übereinstimmung Verwendung des amtlichen Muster 16
4.2.	Sonderpostenübersicht	37.600,9	Sonderposten	37.600,9	0		• Systembedingt zwingende Übereinstimmung Verwendung des amtlichen Muster 16
4.3.	Forderungenübersicht	762,2	Forderungen	762,2	0		• Systembedingt zwingende Übereinstimmung Verwendung des amtlichen Muster 17
4.4.	Verbindlichkeiten- übersicht	5.063,5	Verbindlichkeiten	5.063,5	0		• Systembedingt zwingende Übereinstimmung Verwendung des amtlichen Muster 18
4.5.	Übertragene, nicht ausge- schöpfte Planansätze	2.413,7	Finanzrechnung (letzte Spalte rechts)	2.413,7	0		• Systembedingt zwingende Übereinstimmung mit der Finanzrechnung Verwendung des amtlichen Muster 19

E. Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen

Die Wesentlichkeitsgrenze wird mit 0,5 % der jeweiligen Prüfposition festgelegt (Gemeinschaftsprojekt NKHR-MV)

	Nominalwert	0,5 %
Anlagevermögen	82.364.751,70	411.823,76
Umlaufvermögen	3.693.399,59	18.467,00
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.272,99	26,36

Eigenkapital	42.390.656,74	211.953,28
Sonderposten	37.600.926,61	188.004,63
Rückstellungen	973.836,34	4.869,18
Verbindlichkeiten	5.063.499,34	25.317,50
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	34.505,25	172,53

F. Sonstige Prüfungsfelder

- Aktivierung der Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr gemäß §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik: Keine Beanstandungen
- Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik und Haushaltssatzung: Keine Beanstandungen
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 50 KV M-V: Keine Beanstandungen
- Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 48 KV M-V: Keine Beanstandungen
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V: Keine Beanstandungen
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft: Keine Beanstandungen
- Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung: Keine Beanstandungen

Boizenburg/Elbe, den 16.08.22

G. Kuhnert

Vorsitzende/r Prüfungsausschuss

